



Das neue Baukammerngesetz (BauKaG NRW)

Das BauKaG NRW bildet nicht nur Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Architektenkammer, sondern ist gleichsam auch das „Grundgesetz“ des Berufsstandes. Umso erfreulicher ist es, dass nach nunmehr fast 10 Jahre andauernder Diskussion und vielfältigen berufspolitischen Bemühungen eine umfassende Novelle des BauKaG NRW vom Landtag beschlossen wurde. Damit ist ein zeitgemäßes, modernes, leistungsfähiges und zudem deutlich gestrafftes Regelwerk geschaffen worden, das drei Monate nach der Verkündung des neuen BauKaG im Gesetzblatt in Kraft tritt.

Der Gesetzgeber hat dabei zahlreiche Anregungen der Architektenkammer aufgenommen. Hierzu zählen:

- die Aktualisierung des Berufsbildes,
- die Junior-Mitgliedschaft,
- die Register besonderer Qualifikation,
- die Freistellung von Mitgliedern der Organe,
- die Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie,
- die Möglichkeit von Online-Gremiensitzungen.

Eine Synopse der neuen und der alten Fassung des BauKaG NRW kann [hier abgerufen werden](#). Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen zusammengefasst:.

Berufsbild, § 16 (vormals § 1)

Es wurde vor allem die Definition der weiteren Berufsaufgaben in Absatz 5 neu gefasst. Zu diesen zählen nunmehr auch Tätigkeiten in der Projektentwicklung sowie Lehrtätigkeiten. Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Absatz 6 zudem hervorgehoben, dass Kennzeichen der Tätigkeit in allen Bereichen stets die „geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben“ ist, und dass bei der Berufsausübung nicht nur die Bedürfnisse des Auftraggebers, sondern auch jene des Gemeinwesens zu berücksichtigen sowie das architektonische Erbe und die natürlichen Lebensgrundlagen zu achten sind.

Indem nunmehr die Umschreibung der Berufsaufgaben mit dem Wort „insbesondere“



eingeleitet wird, wurde darüber hinaus der Vielgestaltigkeit und dem ständigen Wandell des Berufsbildes und damit auch der Berufsaufgaben Rechnung getragen. In Zukunft wird es daher für Mitglieder leichter zu sein, unter Berufung auf das Baukammergesetz gegenüber der Deutschen Rentenversicherung darzulegen, dass sie eine berufsspezifische Tätigkeit ausüben und ihre Tätigkeit somit befreiungsfähig ist.

Junior-Mitgliedschaft, § 1 Abs. 2, § 17 Abs. 3

Absolventinnen und Absolventen, welche die zweijährige berufspraktische Zeit, die sich dem Studium anschließt und die Voraussetzung für das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung ist, durchlaufen, können während dieses Berufspraktikums auf Antrag als Junior-Architektinnen, Junior-Innenarchitekten etc. in der Architektenliste geführt werden und sind damit bereits Mitglied der Kammer – mit nahezu allen Rechten und Pflichten eines „Senior“-Mitglieds. Sie verfügen etwa über die geschützte Berufsbezeichnung (z.B. Junior-Innenarchitekt) oder haben das aktive und passive Wahlrecht zur Vertreterversammlung. Die Bauvorlageberechtigung bleibt jedoch den Vollmitgliedern vorbehalten. Die Junior-Mitgliedschaft gewährleistet damit bestmöglich, dass das Berufspraktikum im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben (Berufsanerkennungsrichtlinie) unter berufsständischer Aufsicht erfolgt.

Eintragungsvoraussetzungen, § 20 (vormals: § 4)

Die Eintragungsvoraussetzungen, insbesondere Abschluss eines fachrichtungsbezogenen Studiums mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit samt anschließender berufspraktischer Zeit von zwei Jahren und Weiterbildung, bleiben im Wesentlichen unverändert. Das Gesetz hebt nun aber ausdrücklich hervor, dass das Studium den Anforderungen der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie ([Art. 46](#)) entsprechen und zum Erwerb von mindestens 240 ECTS-Punkten führen muss.

Entfallen ist die Möglichkeit, als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der jeweiligen Fachrichtung unabhängig von diesen Voraussetzungen in die Architektenliste eingetragen zu werden.

Die Eintragungsvoraussetzungen für Personen, die über einen ausländischen Studienabschluss verfügen oder ihre praktische Berufserfahrung im Ausland gesammelt haben, wurden neu geregelt.

Digitalisierung

Die fortschreitende Digitalisierung schlägt sich ebenfalls im neuen BauKaG NRW nieder. So wird es künftig nicht nur möglich sein, Gremiensitzungen, einschließlich der Vertreterversammlung, ausschließlich online durchzuführen, § 8 Abs. 6 und 7.



Die Mitglieder sind darüber hinaus von Gesetzes wegen verpflichtet, der Kammer ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, § 13 Abs. 2 Nr. 3. Auch das dient der weiteren Digitalisierung der Kammerarbeit.

Register besonderer Qualifikationen, § 10 Abs. 2

Die Kammer erhält die Möglichkeit, Register in Bereichen mit besonderen Qualifikationsanforderungen einzuführen und diese zu veröffentlichen. Darüber, welche Register eingeführt werden und was die Eintragungsvoraussetzungen sein werden, entscheidet die Vertreterversammlung durch Erlass einer entsprechenden Satzung, die der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf.

Berufspflichten, § 33 (vormals § 22)

Klargestellt wurde, dass sich Kammermitglieder an Planungswettbewerben nur beteiligen dürfen, wenn diese auf Grundlage und nach den Regeln der RPW oder vergleichbarer Vorschriften, stattfinden (§ 33 Abs. 2 Nr. 7). Damit wird insbesondere den sog. „grauen Wettbewerben“, die nicht bei der Kammer registriert wurden, ein Riegel vorgehoben.

Neu gefasst wurde die Berufspflicht im Hinblick auf Honorarvereinbarungen (§ 33 Abs. 2 Nr. 8): Kammermitglieder sind demnach verpflichtet, angemessene Honorare nach der HOAI in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren. Das „Konfliktpotential“ dieser Regelung liegt auf der Hand: Unter Berufung auf diese Vorschrift könnte es dem Kammermitglied – im Gegensatz zu nicht-verkammerten Personen – berufsrechtlich untersagt sein, Honorare unterhalb des Basis-Honorarsatzes zu vereinbaren. Ob eine den HOAI-Basishonorarsatz unterschreitende Vergütungsvereinbarung durch Kammermitglieder in Zukunft tatsächlich automatisch auch einen Berufspflichtverstoß bedeutet, wird der berufsgerichtlichen Klärung vorbehalten bleiben müssen.

Freistellung für Gremienarbeit, § 6 Abs. 4

Im Angestellten- oder Beamtenverhältnis tätige Personen, die ehrenamtliche Aufgaben in der Kammer wahrnehmen, sind für die Zeit der Ausübung ihres Mandates und für Tätigkeiten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, von ihrer Arbeitsverpflichtung freizustellen. Diese Freistellung erfolgt ohne Entgeltanspruch. Ihnen steht aber gegenüber der Kammer ein Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis zu (§ 6 Abs. 3).

Gesellschaften, §§ 30-32 (vormals §§ 8-10)

Die Regelungen sind im Wesentlichen unverändert. Das gilt namentlich für die Vorgaben



zu den Mehrheitsverhältnissen bei interdisziplinären Gesellschaften sowie für die Anforderungen an den Haftpflichtversicherungsschutz. Auch bleibt es dabei und wurde noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass Unternehmensgegenstand von eingetragenen Berufsgesellschaften ausschließlich die Wahrnehmung der Berufsaufgaben sein darf. Neu ist, dass Anteile von Berufsgesellschaften, die in Form der GmbH oder KG geführt werden, nunmehr auch von anderen Berufsgesellschaften gehalten werden dürfen, die ihrerseits die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen.

Die mit dem Inkrafttreten des auf Bundesebene beschlossenen Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts Anfang 2024 zu erwartenden Änderungen, konnten im neuen BauKaG naturgemäß noch nicht abgebildet werden. Hier wird es zu gegebener Zeit einer Ergänzung des Gesetzes bedürfen.

Berufsgerichtliche Verfahrensregeln, § 41

Durch allgemeinen Verweis auf die Regelungen im Heilberufsgesetz konnten die Verfahrensregeln im BauKaG deutlich entschlackt werden, ohne dass damit wesentliche inhaltliche Änderungen verbunden wären. Auch der Sanktionskatalog bleibt unverändert; das zuvor teilweise diskutierte und von der AKNW abgelehnte Rügerecht des Vorstands bei geringfügigeren Berufspflichtverstößen wurde nicht eingeführt.

Schutz der Berufsbezeichnung / Bußgelder, § 42 (vormals § 100)

Beim unbefugten Führen der geschützten Berufsbezeichnung durch Gesellschaften wurde der Bußgeldrahmen deutlich erhöht und reicht nun bis zu 100.000 Euro (statt zuvor 20.000 Euro). Zudem ist nunmehr auch das fahrlässige unbefugte Führen geschützter Berufsbezeichnungen mit Bußgeld bedroht, was die Verfolgung erleichtern und gängigen Schutzbehauptungen den Boden entziehen wird.

Durchführungsverordnung – DVO BauKaG NRW

Parallel zum Inkrafttreten des neuen BauKaG hat der Verordnungsgeber eine Neufassung der zugehörigen Durchführungsverordnung (DVO BauKaG NRW) erlassen. Diese enthält neben zahlreichen Verfahrensregelungen u.a. auch Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten kammerfähiger Studienabschlüsse (Anlagen 1 und 2), einschließlich der Vorgabe, dass im Architekturstudium aller Fachrichtungen die Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Methoden und Techniken“ überwiegend in Präsenzform stattzufinden haben; die pandemiebedingte Online-Lehre dürfte hiervon allerdings nicht betroffen sein.

Die DVO beinhaltet in §§ 5-9 außerdem Vorgaben für die berufspraktische Zeit, die nunmehr obligatorisch entweder unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Kammer stattzufinden hat. Durch den neuen § 10 DVO wurde die Zahl der für die Eintra-



gung in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste nachzuweisenden Weiterbildungsstunden von 80 auf 112 Stunden angehoben und festgelegt, dass hiervon mindestens 32 Stunden auf das Themengebiet „öffentlich-rechtliche Grundlagen des Planens und Bauens“ entfallen müssen. Ergänzende Vorgaben zu den Weiterbildungsinhalten finden sich in Anlage 3 der DVO.

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1

40221 Düsseldorf

Tel: (0211) 49 67 - 0

Fax: (0211) 49 67 - 99

E-Mail: info@aknw.de

Internet: www.aknw.de